

**Rechtssache C-186/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

29. April 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der  
Slowakischen Republik, Slowakei)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

5. März 2020

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

HYDINA SK s.r.o.

**Kassationsbeschwerdegegner:**

Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky (Finanzdirektion der  
Slowakischen Republik)

---

## **Verfahrensgegenstand**

Kassationsbeschwerde der Gesellschaft HYDINA SK s.r.o. (im Folgenden: Beschwerdeführerin), die die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Steuerverwaltung zum Gegenstand hat, mit der die Erstattung zu viel gezahlter Mehrwertsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs abgelehnt und die Besteuerung angeordnet wurde.

## **Gegenstand und Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

Der Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik) legt gemäß Art. 267 AEUV Fragen zur Vorabentscheidung vor, die den Charakter der Fristen für die Übermittlung der Auskünfte im Rahmen des internationalen Informationsaustausches nach der Verordnung Nr. 904/2010 im Kontext einer Steuerprüfung, die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung dieser Fristen im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Aussetzung der Steuerprüfung sowie die Frage betreffen, ob die Nichteinhaltung dieser Fristen einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen darstellt.

## **Vorlagefragen**

- Ist der 25. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, wonach „Fristen gemäß dieser Verordnung für die Übermittlung von Informationen als nicht zu überschreitende Höchstfristen zu verstehen [sind]“, dahin auszulegen, dass es sich dabei um Fristen handelt, die nicht überschritten werden dürfen, und ihre Überschreitung zur Rechtswidrigkeit der Aussetzung der Steuerprüfung führt?
- Hat die Nichteinhaltung der Fristen für die Durchführung des internationalen Informationsaustausches, die die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer vorsieht, Folgen (in Form einer Sanktion) für die ersuchte Behörde und die ersuchende Behörde?
- Stellt ein internationaler Informationsaustausch, bei dem die Fristen überschritten werden, die die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer vorsieht, einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen dar?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 288.

Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (im Folgenden: Verordnung Nr. 904/2010), 25. Erwägungsgrund, Art. 10, 11 und 12.

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Ústava Slovenskej republiky (Verfassung der Slowakischen Republik), Art. 2 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2.

Zákon č. 563/2009 Z. z. o správe daní (daňový poriadok) a o zmene a doplnení niektorých zákonov (Gesetz Nr. 563/2009 über das Steuerverfahren [Abgabenordnung] und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze, im Folgenden: Abgabenordnung)

§ 3 Abs. 2 Satz 2

*Die Steuerverwaltung ist verpflichtet, sich mit allen Angelegenheiten zu befassen, die Gegenstand eines Steuerverfahrens sind, unverzüglich und ohne vermeidbare Verzögerungen darüber zu befinden und die am besten geeigneten Mittel zu nutzen, um die Steuer ordnungsgemäß zu bestimmen und festzusetzen.*

§ 46 Abs. 10

*Die Frist für die Durchführung einer Steuerprüfung beträgt höchstens ein Jahr ab dem Zeitpunkt ihrer Einleitung. Für die Aussetzung der Steuerprüfung gilt § 61 entsprechend.*

§ 61 Abs. 1 Buchst. b

*Die Steuerverwaltung kann das Steuerverfahren aussetzen, wenn ein Verfahren eingeleitet wurde, das einen anderen für den Erlass der Entscheidung wesentlichen Umstand betrifft, oder eine Auskunft nach einer besonderen Vorschrift eingeholt werden muss.<sup>21a)</sup>*

§ 61 Abs. 5

*Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen laufen nicht, solange das Steuerverfahren ausgesetzt ist.*

Die Fußnote 21a) zu § 61 Abs. 1 Buchst. b verweist auf zákon č. 442/2012 Z. z. o medzinárodnej pomoci a spolupráci pri správe daní (Gesetz Nr. 442/2012 über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit im Steuerverfahren) sowie die Verordnung Nr. 904/2010.

Urteil des Obersten Gerichts der Slowakischen Republik vom 27. Juli 2016, Az.: 3Sžf/46/2015.

Beschluss des Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgerichtshof der Slowakischen Republik) vom 28. Februar 2013, Verfahrensnummer IV. ÚS 116/2013-11.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Im Steuerzeitraum Dezember 2013 nahm die Beschwerdeführerin das Recht auf Vorsteuerabzug aus dem Einkauf von Fleisch von der Gesellschaft Argus Plus spol. s r.o. (im Folgenden: Lieferant) zum Gesamtpreis von 1 048 195,99 Euro in Anspruch, wovon 174 699,33 Euro auf die Mehrwertsteuer entfielen.
- 2 Am 21. März 2014 leitete der Daňový úrad Prešov (Finanzamt Prešov, im Folgenden: Steuerbehörde) eine Steuerprüfung bei der Beschwerdeführerin ein, um festzustellen, ob ihr tatsächlich das Recht auf Erstattung der zu viel gezahlten Steuer oder eines Teils davon im Steuerzeitraum Dezember 2013 zustand. Im Rahmen dieser Prüfung wurde ein umfangreiches Beweisverfahren zur Frage des Lieferant-Abnehmer-Verhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und dem Lieferanten bzw. dessen Subunternehmern (ausländischen Gesellschaften) zum Zweck der Feststellung durchgeführt, ob die besteuerten Umsätze, die die Beschwerdeführerin angezeigt hat, tatsächlich stattgefunden haben.
- 3 Da der Lieferant die Gegenstände in Polen erworben hat, ersuchte die Steuerbehörde im Rahmen dieses Verfahrens um internationalen Informationsaustausch, um den Erwerb der Gegenstände in dem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen. Sie setzte daher die Steuerprüfung ab dem 26. August 2014 aus. Die endgültige Antwort im Rahmen des internationalen Informationsaustausches wurde der Steuerbehörde am 11. März 2015 zugestellt, wodurch die Voraussetzung für die Weiterführung der Steuerprüfung erfüllt wurde. Am 10. April 2015 erließ die Steuerbehörde einen Bescheid über die erneute Aussetzung der Steuerprüfung ab dem 20. April 2015. In der Begründung dieses Bescheids wies die Steuerbehörde darauf hin, dass der Geschäftsführer des Lieferanten seinen ständigen Wohnsitz in Ungarn gehabt habe, und ersuchte deshalb um internationalen Informationsaustausch. Nach dem Entfallen der Gründe für die Aussetzung der Prüfung wurde die Steuerprüfung ab dem 1. Juli 2015 wiederaufgenommen. Das Protokoll der Steuerprüfung wurde am 16. November 2015 erstellt, woraufhin die Prüfung am 7. Dezember 2015 durch die Übergabe des Protokolls an die Beschwerdeführerin mit der Aufforderung, dazu Stellung zu nehmen, abgeschlossen wurde.
- 4 Aus den Feststellungen, die auf der Grundlage der Steuerprüfung getroffen wurden, zog die Steuerbehörde den Schluss, dass der Lieferant in dem geprüften Steuerzeitraum tatsächlich keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe, das Recht, über die Gegenstände wie ein Eigentümer zu verfügen, in Wirklichkeit nicht erworben habe und keine Steuerpflicht wegen der Lieferung von

Gegenständen im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes für ihn entstanden sei, so dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für den Abzug der Vorsteuer auf den Erwerb nicht erfüllt habe.

- 5 Die Steuerbehörde erließ daraufhin am 30. Mai 2016 einen an die Beschwerdeführerin gerichteten Bescheid, mit dem sie einen Differenzbetrag der Mehrwertsteuer im Steuerzeitraum Dezember 2013 von 174 699,33 Euro feststellte, d. h. eine Überzahlung von 4 789,97 Euro nicht anerkannte und die Steuer auf 169 918,36 Euro festsetzte.
- 6 Die Beschwerdeführerin legte Einspruch gegen diesen Bescheid bei der Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky (Finanzdirektion der Slowakischen Republik) ein, die den Bescheid der Steuerbehörde mit Entscheidung vom 17. Oktober 2016 aufrechterhielt.
- 7 Die Beschwerdeführerin hat gegen die Entscheidung der Finanzdirektion der Slowakischen Republik eine verwaltungsgerichtliche Klage beim Krajský súd v Prešove (Bezirksgericht Prešov, im Folgenden: Bezirksgericht) erhoben, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen der Steuerverwaltung beantragt und um Zurückverweisung an diese zur weiteren Befassung ersucht. Mit Urteil vom 18. Januar 2018 hat das Bezirksgericht die Klage der Beschwerdeführerin abgewiesen.
- 8 Die Beschwerdeführerin hat gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Kassationsbeschwerde beim Obersten Gericht der Slowakischen Republik (im Folgenden: Kassationsgericht) eingelegt und die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie die Zurückverweisung an das Bezirksgericht zur erneuten Befassung beantragt; hilfsweise hat die Beschwerdeführerin beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern, die Entscheidungen der Steuerverwaltung aufzuheben und die Angelegenheit an diese Behörden zur weiteren Befassung zurückzuverweisen.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 9 In der Kassationsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin unter anderem einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen geltend gemacht. Sie trägt vor, dass das Erfordernis der Angemessenheit der Steuerprüfung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Steuerrecht) durch den Gesetzgeber genau geregelt worden sei, indem dieser zeitliche Grenzen für die Steuerprüfung eingeführt habe.
- 10 Was den geltend gemachten Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angeht, hat die Beschwerdeführerin sich auf § 46 Abs. 10 der Abgabenordnung in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung Nr. 904/2010 berufen. Sie hat der Ansicht des Bezirksgerichts widersprochen, wonach die Fristen nach der Aussetzung der Steuerprüfung nicht weiter liefen, da die Bestimmungen der Verordnung Nr. 904/2010, die unter anderem den internationalen Informationsaustausch regelten, zum Unionsrecht gehörten und

Vorrang vor den Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik hätten. Um zu beurteilen, ob die Höchstdauer der Steuerprüfung eingehalten wurde, muss der Zeitpunkt ihres Beginns bestimmt werden, und anschließend der Zeitpunkt ihrer Beendigung, weil dieser Zeitraum zugleich den Rahmen vorgibt, der für die Rechtmäßigkeit der Steuerprüfung entscheidend ist. Die Beschwerdeführerin hat dargelegt, dass im Rahmen der in Rede stehenden Steuerprüfung die Fristen nicht eingehalten worden seien, die die Verordnung Nr. 904/2010 für die Erfüllung der Informationspflicht im Rahmen des internationalen Informationsaustausches und der Zusammenarbeit im Steuerverfahren auf Seiten der Mitgliedstaaten vorsehe. Sie hat betont, dass es sich dabei nach dem 25. Erwägungsgrund dieser Verordnung um Fristen handle, die als nicht zu überschreitende Höchstfristen zu verstehen seien; diese Auskünfte müssten gemäß Art. 10 dieser Verordnung unverzüglich übermittelt werden, d. h. spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens. Lügen der ersuchten Behörde diese Informationen jedoch bereits vor, werde die Frist für ihre Erteilung auf höchstens einen Monat verkürzt.

- 11 Im vorliegenden Rechtsstreit dauerte die Steuerprüfung insgesamt 626 Tage einschließlich der Aussetzung über einen Zeitraum von 202 Tagen. Die Steuerbehörde hat die Steuerprüfung damit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 1 Jahr vom Zeitpunkt ihres Beginns an gerechnet einschließlich der Höchstfrist von 3 Monaten für ihre Aussetzung nach der Verordnung Nr. 904/2010 abgeschlossen.
- 12 Auf diese Erwägungen gestützt hat sich die Beschwerdeführerin auch auf den zwölften Erwägungsgrund in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG berufen, wonach Fristen für die Übermittlung von Informationen gemäß dieser Richtlinie festgelegt werden sollten, um sicherzustellen, dass der Informationsaustausch zügig und effizient erfolgt. In diesem Kontext hat sie darauf hingewiesen, dass die Wendung „Entfallen des Grundes für die Aussetzung des Verfahrens“ in § 61 Abs. 4 der Abgabenordnung im Kontext der Richtlinie 2011/16/EU auszulegen sei, d. h. in der Weise, dass der Grund für die Aussetzung des Verfahrens spätestens mit Ablauf der Höchstfristen für die Erteilung der geforderten Auskünfte nach der Richtlinie entfalle.
- 13 Die Beschwerdeführerin hat ferner beim Kassationsgericht beantragt, den Gerichtshof der Europäischen Union um Auslegung der Fristen für die Übermittlung der Auskünfte (im Rahmen der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit im Steuerverfahren) und um Beurteilung der Folgen der Nichteinhaltung dieser Fristen für die Rechtmäßigkeit der Aussetzung der Steuerprüfung, was eine mögliche Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin als Steuerpflichtige darstellen könne, zu ersuchen.

## Zusammenfassung der Gründe für die Vorlage

- 14 Das Kassationsgericht betont, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Staatsgewalt, der in Art. 2 Abs. 2 Ústavy Slovenskej republiky (Verfassung der Slowakischen Republik) verankert ist, die Staatsorgane an die Verfassung und die Gesetze bindet. Die Tätigkeit der Steuerverwaltung im Rahmen des Steuerverfahrens muss folglich auf der Grundlage und in den Grenzen erfolgen, die die Verfassung vorgibt, sowie die gesetzlich bestimmten Vorgaben und Grundsätze wahren. In der Rechtsordnung der Slowakischen Republik stellt die Steuerprüfung ein durch Gesetz geregeltes Verfahren dar, das vor allem dazu dient, Beweise zu erlangen und zu sammeln, die zum Erlass einer Entscheidung im Verfahren der Festsetzung bzw. der Bestimmung der Steuer durch die Steuerverwaltung erforderlich sind. Eine der Bedingungen der Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung und damit letztendlich auch der Entscheidung der Steuerverwaltung ist die strenge Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Durchführung der Steuerprüfung. Eine Steuerprüfung, die länger dauert, als es das Gesetz erlaubt, ist in ihrem Ergebnis gesetzeswidrig, was nicht deswegen rechtlich bedeutsam ist, weil ein formeller Gesetzesverstoß vorliegt, sondern wegen der Intensität der Steuerprüfung, die einen materiellen Eingriff in die Individualsphäre des prüfungsunterworfenen Steuerpflichtigen darstellt, zu der seine grundlegenden Rechte und Freiheiten gehören. Nach der rechtlichen Regelung, die in der Slowakischen Republik gilt, muss die Steuerverwaltung die Steuerprüfung innerhalb eines gesetzlich begrenzten Zeitraums von einem Jahr durchführen. Eine der Ausnahmen stellt die Aussetzung der Steuerprüfung wegen eines Antrags auf internationalen Informationsaustausch dar, die nicht der gesetzlichen Frist für die Durchführung der Steuerprüfung unterliegt, weil gemäß § 61 Abs. 5 der Abgabenordnung die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen nicht laufen, solange das Steuerverfahren ausgesetzt ist. Es sei auch darauf hingewiesen, dass man Fälle nicht ausschließen kann, in denen es gerade durch die Anwendung des Rechtsinstituts der Aussetzung durch die Steuerverwaltung bei ihrer Tätigkeit, genauer gesagt durch die nicht sachdienliche und unangemessene Aussetzung der Steuerprüfung zu Zwecken der Feststellung des Sachverhalts im Rahmen des internationalen Informationsaustausches, die für die richtige Bestimmung der Steuer von entscheidender Bedeutung ist, zu einer tatsächlichen Verlängerung/Umgehung der gesetzlichen Frist für die Durchführung der Steuerprüfung kommt. Auf diese Weise würde das Gesetz umgangen werden, weil die Hinnahme dieser Vorgehensweise bedeuten würde, dass die Steuerprüfung keinen zeitlichen Begrenzungen unterworfen ist bzw. über einen übermäßig langen Zeitraum andauern kann, der den gesetzlich vorgegebenen Rahmen sprengt. Das dargestellte Vorgehen wäre zudem der Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen abträglich. Es muss daher beurteilt werden, inwieweit das Vorgehen der Steuerbehörde bei ihrem Ersuchen um Informationen aus dem Ausland und der Aussetzung der Steuerprüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sachgerecht ist.
- 15 Die Steuerverwaltung ist verpflichtet, die Steuerprüfung innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr ab dem Zeitpunkt ihres Beginns durchzuführen, kann

allerdings die Durchführung der Steuerprüfung aussetzen, wenn Auskünfte nach der Verordnung Nr. 904/2010 eingeholt werden müssen. Die Auskünfte, derentwegen die Steuerprüfung ausgesetzt wurde, müssen nach der Verordnung Nr. 904/2010 spätestens binnen drei Monaten erteilt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Bestimmungen der Verordnung Nr. 904/2010 um Vorschriften des Unionsrechts handelt, die unmittelbar anwendbar sind, da das Unionsrecht in der Rechtsordnung der Slowakischen Republik Vorrang vor den nationalen Regelungen hat. Die Verwaltungsbehörden (und damit auch die Steuerverwaltung) jedes Mitgliedstaats sind im Fall eines Auskunftersuchens im Rahmen eines Verwaltungsermittlungsverfahrens verpflichtet, die in der Verordnung Nr. 904/2010 bestimmten Fristen einzuhalten. In Anbetracht der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Verordnung und der Bindung der Steuerverwaltung durch die Fristen, die sich daraus ergeben, ist es selbstverständlich, dass die Erteilung der Auskunft, d. h. die Durchführung des internationalen Informationsaustausches, innerhalb der in der Verordnung Nr. 904/2010 vorgesehenen Fristen erfolgen muss, und dies trotz des Umstands, dass die Abgabenordnung diese Frist weder ausdrücklich vorsieht noch irgendwie darauf verweist.

- 16 Bei der Steuerprüfung muss die Steuerverwaltung in erster Linie darauf achten, dass die Verordnung angewendet wird, wohingegen die Abgabenordnung nur hilfsweise zur Anwendung kommt. § 61 Abs. 1 Buchst. b der Abgabenordnung ist mit der Fußnote 21a) versehen, die auf das Gesetz Nr. 442/2012 über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit im Steuerverfahren bzw. auf die Verordnung Nr. 904/2010 verweist. Nach Ansicht des Kassationsgerichts kann die Verweisung auf diese Verordnung in der Fußnote 21a) nicht willkürlich eng ausgelegt und diese Verordnung nicht nur herangezogen werden, um die Aussetzung des Verfahrens zu legitimieren, da diese Verweisung für die Verordnung im Ganzen gilt, d. h. einschließlich der Bedingungen für die Durchführung des internationalen Informationsaustausches und der Fristen bis zu seiner Beendigung. Es erscheint daher zweifelhaft, ob man einerseits die Aussetzung des Verfahrens mit der Verordnung begründen kann und andererseits ihre übrigen Bestimmungen, namentlich Art. 10 dieser Verordnung, unangewendet lassen kann. Die unionsrechtskonforme Auslegung der vorstehend angeführten Bestimmungen spricht für die Annahme, dass die Aussetzung der Steuerprüfung im Sinne der Abgabenordnung nur rechtmäßig ist, wenn die Frist für die Durchführung des internationalen Informationsaustausches nach der Verordnung Nr. 904/2010, dessentwegen die Steuerprüfung ausgesetzt wurde, gewahrt wird. Diese Auslegung würde bedeuten, dass die Aussetzung der Steuerprüfung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, d. h. länger als die nach dieser Verordnung zulässige Höchstdauer, zur Folge hat, dass die Aussetzung der Steuerprüfung über den Zeitraum hinaus, den diese Verordnung vorsieht, zu einer Aussetzung wird, die nicht mehr die Rechtsfolgen bewirken kann, die das Gesetz vorsieht, d. h. nicht den Lauf der Fristen nach der Abgabenordnung unterbrechen kann, was letztendlich auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit des prüfungsunterworfenen Steuerpflichtigen verstößt.



- 17 Im vorliegenden Rechtsstreit wurde die Steuerprüfung (zweifach) im Zusammenhang mit dem Ersuchen um internationalen Informationsaustausch gemäß Art. 7 der Verordnung Nr. 904/2010 ausgesetzt. Bei der ersten Aussetzung wurde die Antwort der ausländischen Behörde eindeutig nach Ablauf der dreimonatigen Frist zugestellt, die diese Verordnung vorsieht, wobei die Überschreitung dieser Frist nicht durch das Verfahren nach den Art. 11 und 12 der Verordnung Nr. 904/2010 geheilt wurde, die es erlauben, die Frist für die Erteilung der angeforderten Auskünfte zu verlängern. Da es um die Erteilung von Auskünften ging, die nach ihrer Übermittlung an die Steuerbehörde als Grundlage für die Überprüfung des Rechts auf Abzug der Vorsteuer dienen, auf das sich die Beschwerdeführerin berief, ist das Kassationsgericht der Ansicht, dass die Frage der Auslegung des Charakters der Fristen, die die Verordnung Nr. 904/2010 vorsieht, von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Steuerverwaltung (unter dem Gesichtspunkt der Dauer der Steuerprüfung im Zusammenhang mit ihrer Aussetzung) ist.
- 18 Der Ablauf der gesetzlichen Frist zur Durchführung der Steuerprüfung macht zwar das Protokoll dieser Steuerprüfung rechtswidrig bzw. dessen Verwendung als Grundlage für die Auferlegung einer steuerlichen Verpflichtung unzulässig, doch müssen im Fall der unmittelbaren Anwendung der Verordnung Nr. 904/2010 der Charakter der Fristen, die sich daraus ergeben, und die Art und Weise bestimmt werden, wie das Verwaltungsgericht die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der zeitlichen Dauer der Steuerprüfung ausüben soll. Das Kassationsgericht ist sich der Bedeutung der Festlegung der Fristen in der Verordnung Nr. 904/2010 (Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit im Rahmen des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Steuern) bewusst, so dass sich ihm die Frage stellt, ob im Kontext der nationalen Regelung, die eine Frist für die Durchführung der Steuerprüfung vorsieht, und im Zusammenhang mit der Anwendung des Rechtsinstituts der Aussetzung der Steuerprüfung nach einem Ersuchen um internationalen Informationsaustausch, die Fristen, die diese Verordnung für die Steuerverwaltung im Zusammenhang mit dem Ersuchen um internationalen Informationsaustausch vorsieht, dahin auszulegen sind, dass es sich dabei um Fristen handelt, deren Überschreitung zu Lasten der Steuerbehörde geht bzw. einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des prüfungsunterworfenen Steuerpflichtigen darstellt, und welche Wirkungen/Sanktionen das Unionsrecht an die Nichteinhaltung dieser Fristen knüpft.
- 19 Das Kassationsgericht ist daher zu der Ansicht gelangt, dass im vorliegenden Rechtsstreit der Gerichtshof der Europäischen Union um Beantwortung der Vorlagefragen ersucht werden muss, damit die Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen des Unionsrechts vorgenommen werden kann.